

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 14. Oktober

Nr. 41

### Landesbehörden

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –  
Polizeiinspektion Rostock

Vom 14. August 2019

Der ausgestellte Dienstausweis der Polizei mit der **Nummer 01058** und einer Gültigkeit bis Ende 2022 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 409

#### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und  
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 27. August 2019

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, für das Vorhaben „B 108 Radweg von Neu Heinde bis Laage“ (0115-553-13-99-11/19) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 7,996 km straßenbegleitend), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 2,30 ha, Neuversiegelung von 2,0 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 14.000 m<sup>3</sup>) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Im Bereich der ca. 8 km langen Baustrecke sind nur auf etwa 160 m Länge im Grünlandabschnitt westlich von Neu Heinde organogene Böden mit geringem Grundwasserflurabstand betroffen. Die Schutzfunktion der Böden im Hinblick auf das Grundwasser wird günstig eingestuft. Wasserführende Gewässer werden umfahren. Eine Verschlechterung des aktuell guten chemischen und unbefriedigenden ökologischen Zustandes des nach WRRL berichtspflichtigen Wasserkörpers „Pludderbach“ (RECK-2600) wird ausgeschlossen.
- Das Bauvorhaben liegt nicht im Bereich nationaler Schutzgebiete, grenzt aber auf ca. 100 m Länge nördlich von Schweez an die „Kleingewässerlandschaft bei Jahmen“ an. Das Vorhaben zieht aufgrund seiner Größe und Art keine nachhaltigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Umwelt nach sich.
- Der geplante Radwegebau erfolgt straßenbegleitend im unmittelbaren Straßennebenbereich der Bundesstraße B 108 und somit in einem vorbelasteten Gebiet mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Somit entsteht keine zusätzliche Zerschneidung oder Änderung des Landschaftsbildes und eine Erhöhung von Immissionen durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden.
- Die Größe der unvermeidbaren Waldumwandlungsfläche in Höhe von 0,3 ha liegt deutlich unter dem Schwellwert von 10 ha für eine UVP-Pflicht. Diese Rodung selbst beträgt lediglich 0,1 ha und verläuft straßenparallel, sodass sich durch die Bildung eines neuen Waldrandes der Eindruck dieses Funktionselements für den Betrachter nicht wesentlich ändert.
- Zwar müssen im Zuge des Bauvorhabens sieben Alleebäume gefällt werden, jedoch besteht ohnehin die Absicht, entlang der gesamten B 108 den Alleebestand auf weiten Streckenabschnitten beidseitig umzubauen, da die Bäume aufgrund erheblicher Wuchsschäden ein schlechtes Entwicklungspotenzial aufweisen.
- Eine erhebliche Betroffenheit faunistischer bzw. artenschutzrechtlicher Belange kann vorhabenbedingt ausgeschlossen werden. Auch nachteilige Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da nur lokal im Grünlandabschnitt westlich von Neu Heinde geringfügig Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 409

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 25. September 2019

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für das Vorhaben der Landwirtschaftlicher Milchhof „Am Recknitztal“ e. G., Alte Dorfstraße 5 in 18299 Laage, OT Kronskamp für die Errichtung der Milchviehanlage Striesdorf

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 13. September 2019 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Juli 2019 für das o. g. Genehmigungsverfahren angesetzte Erörterungstermin für den 6. November 2019 entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV ersatzlos.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 410

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 26. September 2019

Die Fa. Werges Umwelttechnik & Baustofflogistik GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sandgewinnung im Tagebau Schmadebeck-Rosenberg – Gesamtfeld“ gestellt. Das beantragte Vorhaben umfasst die Gewinnung von schluffigen Feinsanden im Trockenschnitt innerhalb einer Gesamtfläche von 24,99 ha. Die gewonnenen Rohstoffe dienen der Versorgung des regionalen Marktes insbesondere als Füllboden und Bettungsmaterial im Straßen- und Tiefbau.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Vorhaben gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22

des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 UVPG im Hinblick darauf, ob dessen Umsetzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, unterzogen. Dabei wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG abgeprüft.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass vom geplanten Vorhaben im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sandgewinnung im Tagebau Schmadebeck-Rosenberg – Gesamtfeld“ nicht.**

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass sich die Gewinnung auf den Trockenschnitt beschränkt und somit kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. Der Verlust der Bodenfunktion bleibt zeitlich beschränkt, da infolge der Wiedernutzbarmachung landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen. Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 410

## **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 14. Oktober 2019

Die Fa. Landwirtschaftliche Dienstleistungen & Biogas Hermannshof GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der Lage und der Betriebsweise einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas i. V. m. dem Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas in der Gemarkung Hermannshof, Flur 1, Flurstücke 34/3, 35/3, 35/6, 35/7 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 410

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 27. September 2019

41 K 68/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 6. Dezember 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loitz, Blatt 1857, Gemarkung Loitz, Flur 19, Flurstück 133/2, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 52b, c, Größe: 300 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem einseitig angebauten, nicht unterkellerten, ein- bis zweigeschossigen Wohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss bebaut. Das (Ursprungs-)Gebäude wurde um 1900 (oder früher) errichtet. 1997 erfolgten Modernisierungsmaßnahmen und der Wohnhausbau (zur Gartenstraße). Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladengeschäft mit rund 79 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Der rückwärtige Bereich des Erdgeschosses sowie Ober- und Dachgeschoss werden zu Wohnzwecken genutzt (rund 188 m<sup>2</sup>). Zusätzlich ist ein Garagenanbau vorhanden. Das Objekt konnte überwiegend nur von außen begutachtet werden. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist – soweit von außen erkennbar – gut.

Verkehrswert: **142.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör:

100,00 EUR (Kasse)  
 60,00 EUR (diverse Kleinteile  
 [Geschirr, Gläser, Besteck])  
 20,00 EUR (Tisch)  
 40,00 EUR (Stühle [4])  
 200,00 EUR (Doppelwaschbecken [Edelstahl])  
 100,00 EUR (Arbeitsstisch [Edelstahl])  
 500,00 EUR (Kühlschrank [Liebherr Profiline])  
 40,00 EUR (Stehtische [2])  
 40,00 EUR (Sitzbänke [2])  
 150,00 EUR (Tiefkühlschrank [Siemens])  
 500,00 EUR (Verkaufstheke)  
 250,00 EUR (Brotregal)

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 411

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow**

Vom 30. September 2019

821 K 34/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 10. Dezember 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gnoien Blatt 14, Gemarkung Gnoien, Flur 15, Flurstück 30, Größe: 252 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hornburgstraße 10, 17179 Gnoien; zweigeschossiges, vermutlich teilunterkellertes, Wohnhaus in Massivbauweise, erbaut um 1900, teilweise modernisiert. Massive Nebengebäude sind vorhanden.

Verkehrswert: **90.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 412

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock**

Vom 25. September 2019

68 K 29/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 27. November 2019, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 41912; 90/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Kellergeschoss/Souterrain nebst Keller K1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Terrasse T1 sowie Stellplatz P1 an dem Grundstück, Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Wachtlerstraße 12, Größe: 559 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage: Zweiraumwohnung mit Terrasse, Souterrain (hofseitig), Wfl. ca. 57,54 m<sup>2</sup>, Gebäudebaujahr um 1900 – keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **189.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 26. September 2019

68 K 30/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 27. November 2019, um 11:10 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 41913; 72/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Kellergeschoss/Souterrain nebst Keller K 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. Stellplatz P2 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Wachtlerstraße 12, Größe: 559 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage: Zweiraumwohnung, Wfl. ca. 45,66 m<sup>2</sup>, Souterrain (hofseitig), Gebäudebaujahr um 1900 – keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **155.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 412

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)**

Vom 26. September 2019

622 K 2/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 20. Januar 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Grabowhöfe Blatt 877; 2.301,3/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung links im Erdgeschoss mit Kellerraum und Garage 1 an dem Grundstück Gemarkung Grabowhöfe, Flur 6, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünanlage, Bahnhofstraße 24, Größe: 2.609 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnungseigentum in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit Kellerraum und Garage. Das Gebäude wurde etwa 1960 errichtet und 1993/94 saniert/teilmodernisiert. Die Wohnung verfügt über drei Zimmer, Küche, Bad/WC und Flur. Lage: Bahnhofstraße 24, 17194 Grabowhöfe

Verkehrswert: **53.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

621 K 17/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 20. Januar 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wesenberg Blatt 420, Gemarkung Wesenberg, Flur 30, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Vor dem Wendischen Tor 3, Größe: 330 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude sowie einem überwiegend fertig gestellten Werkstattgebäude und einem Unterstand. Das seit einigen Jahren leer stehende Wohnhaus verfügt über eine Wohnfläche von ca. 131 m<sup>2</sup> und ist um ca. 1890 errichtet worden, das Werkstattgebäude um 2015 und der Unterstand um 2010. Das Wohnhaus ist Ende der 1970er-Jahre und in den Jahren 2002/2003 teilweise modernisiert worden. Lage: Vor dem Wendischen Tor 3, 17255 Wesenberg

Verkehrswert: **58.500,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:  
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_

Vom 30. September 2019

621 K 26/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 3. Februar 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wredenhagen Blatt 40001, Gemarkung Wredenhagen, Flur 11, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.087 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem ehemals zu Wohnzwecken genutzten Gebäude (Massivbau), das derzeit zur Tierhaltung genutzt wird; Bj. ca. 1900; es besteht erheblicher Unterhaltungsstau; Lage: Am Forsthof 01, 17209 Wredenhagen

Verkehrswert: **18.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:  
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_

622 K 15/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 3. Februar 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wustrow Blatt 187, Gemarkung Wustrow, Flur 1, Flurstück 251/5, Gebäude- und Freifläche, Fischerweg 13, Größe: 384 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Wochenendbungalow, nicht unterkellert, Dach nicht ausbaufähig, Bj. etwa 1965. Der Bungalow wurde in massiver Bauweise errichtet, verfügt über keine Heizung; die Wasserversorgung erfolgt über einen Brunnen, außerhalb des Gebäudes. Das Grundstück verfügt über keine Anlagen zur Abwasserbeseitigung und keine Sanitäreinrichtungen. Lage: Bungalowsiedlung südöstlich von Wustrow, gelegen am Südufer des Plätlinsees in 17255 Wustrow, Fischerweg 13

Verkehrswert: **33.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:  
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 412

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 25. September 2019

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Greifswald, Flur 44, Flurstücke 70/6 (tlw.) und 67/7 (tlw.) mit einer Größe von 1,18 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Begründung:

- der Ausgleich in der Gemarkung Steffenshagen kompensiert die negativen Auswirkungen der Waldumwandlung
- durch die Lage und Größe der Maßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht
- die Fläche liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 414

### Liquidation des Vereins: Nachhaltig Leben e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 25. September 2019

Der Verein „Nachhaltig Leben e. V.“ (VR 2009) in 17192 Waren ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Ines Helbig, 17192 Waren (Müritz), Fontanestraße 39b anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 414

### Liquidation des Vereins: Interessengemeinschaft „Gemeinsam Leben“ e. V., Röbel/Müritz

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 26. September 2019

Der Verein Interessengemeinschaft „Gemeinsam Leben“ e. V. in 17207 Röbel/Müritz ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Christine Heydenreich, Lindenallee 35, 17207 Röbel/Müritz anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 414

### Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“

Vom 27. September 2019

Aufgrund §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2018 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ vom 10. Januar 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 141), letztmalig geändert durch die Änderungssatzung vom 3. Juli 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald, die Städte Anklam, Demmin, Gützkow, Jarmen und Loitz sowie die Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und der Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ bilden einen Zweckverband im Sinne der Kommunalverfassung. Der Zweckverband führt den Namen „Peenetal-Landschaft“.

Er hat seinen Sitz in Stolpe an der Peene.“

2. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der verbandsangehörigen Landkreise, den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte, den Verbandsvorstehern der verbandsangehörigen Wasser- und Bodenverbände, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sowie aus zwei Vertretern des Fördervereins „Naturschutz im Peenetal e. V.“

Die Vertretungskörperschaften der verbandsangehörigen Landkreise und Städte können anstelle der Landräte und Bürgermeister die Leiter der fachlich zuständigen Dezernate bzw. Ämter mit der Vertretung in der Verbandsversammlung betrauen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte entsendet einen weiteren Vertreter, der Landkreis Vorpommern-Greifswald entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode gewählt.

Für die weiteren Vertreter der Landkreise und für die Vertreter des Fördervereins „Naturschutz im Peenetal e. V.“ wird jeweils ein Stellvertreter gewählt.

Die Vertreter des Fördervereins „Naturschutz im Peenetal e. V.“ werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt wie die weiteren Vertreter der Landkreise.

Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter eines Mitglieds der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Stellvertreter von Mitgliedern der Verbandsversammlung können ihr Stimmrecht nur in Abwesenheit von dem Mitglied der Verbandsversammlung wahrnehmen, zu dessen Vertretung sie von ihrer Gebietskörperschaft bzw. vom Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ beauftragt wurden.“

3. Der § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.

Die weiteren Mitglieder sollen jeweils mit einem Vertreter die Landkreise, die Städte, die Wasser- und Bodenverbände und den Förderverein „Naturschutz im Peenetal e. V.“ vertreten.“

4. Der § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Ökologieausschuss

Zusammensetzung:

vier Mitglieder, von denen drei der Verbandsversammlung angehören müssen und einer der Verbandsversammlung angehören kann;

Aufgabengebiet:

Ökologische Fragen der Verbandsarbeit

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

vier Mitglieder, von denen drei der Verbandsversammlung angehören müssen und einer der Verbandsversammlung angehören kann;

Aufgabengebiet:

Örtliche Prüfung nach KPG M-V“

5. Der § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend.

(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine jährliche Umlage, die sich an deren Gebietsanteile anlehnt. Dabei beteiligen sich die Verbandsmitglieder wie folgt an den nach Abzug der nach den Absätzen 4 und 5 zu erhebenden Aufwendungen:

| Verbandsmitglied                      | Beteiligung |
|---------------------------------------|-------------|
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 54,0 %      |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 21,0 %      |
| Stadt Anklam                          | 7,0 %       |
| Stadt Demmin                          | 7,0 %       |
| Stadt Loitz                           | 5,0 %       |
| Stadt Jarmen                          | 3,0 %       |
| Stadt Gützkow                         | 3,0 %       |

(3) Der Förderverein „Naturschutz im Peenetal e.V.“ beteiligt sich nicht an den jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes.

(4) Der WBV „Untere Peene“ beteiligt sich mit 20.000,00 EUR an den jährlichen, nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(5) Der WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ beteiligt sich mit 20.000,00 EUR an den jährlichen, nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen des Verbandes.“

6. Der § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V v. 21. April 1993, GVOBl. M-V S. 482) mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Für den Austritt aus dem Zweckverband ist ein Beschluss der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes, bei den Wasser- und Bodenverbänden, der Verbandsversammlung, erforderlich. Gegenstand der Beschlussfassung ist neben dem Austritt selbst ein wegen des Austrittes abzuschließender Auseinandersetzungsvertrag. Der Auseinandersetzungsvertrag hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Die Anzeige des Austrittes ist erst aufgrund dieser Beschlüsse möglich, sodass die Kündigungsfrist von sechs Monaten erst zu diesem Zeitpunkt beginnen kann.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpe an der Peene, den 28. Juni 2019

**M. Sack  
Verbandsvorsteher**

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Herausgeber und Verleger:</b><br/>                 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,<br/>                 Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,<br/>                 Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98</p> <p><b>Technische Herstellung und Vertrieb:</b><br/>                 Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,<br/>                 Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022<br/>                 E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b><br/>                 Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.<br/>                 Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden<br/>                 Jahres dort vorliegen.</p> <p><b>Bezugspreis:</b><br/>                 Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.</p> <p><b>Einzelbezug:</b><br/>                 Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR<br/>                 zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.</p> <p>Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR<br/>                 Produktionsbüro TINUS</p> | <p><b>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <hr style="width: 50%; margin: auto;"/> <p>Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt</p> |
|---|--|

Hinweis nach § 5 Absatz 5 KV M-V:  
 Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 414

**Liquidation der Stiftung: Christian-Müther-Stiftung Segeln mit asthmakranken Kindern**

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 30. September 2019

Die „Christian-Müther-Stiftung Segeln mit asthmakranken Kindern“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die Stiftung bei der unterzeichnenden Liquidatorin Astrid von Zydowitz-Müther, Strandpromenade 9, 18609 Binz anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 416

**Sitzung der Vertreterversammlung**

Bekanntmachung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Vom 8. Oktober 2019

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet am Dienstag, den 19. November 2019, 14:00 Uhr, in Schwerin statt. Sitzungsort ist das Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Sitzungsraum „Rügen“, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Die Beratungspunkte der Tagesordnung sind auf der Homepage unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) einzusehen.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich.

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
 gez. Schack**

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 416